Bundesrat Drucksache 133/92

24.02.92

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung zur Befreiung kroatischer und slowenischer Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 11) ist von der Möglichkeit des § 3 Abs. 4 Satz 1 Ausländergesetz (AuslG) Gebrauch gemacht worden, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Ländern durch Notenaustausch vereinbarte gegenseitige Visumsbefreiung mit Wirkung vom 15. Januar 1992 (Datum der völkerrechtlichen Anerkennung beider Staaten) ohne Zustimmung des Bundesrates innerstaatlich vorläufig in Kraft zu setzen.

Da die Verordnung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft tritt (§ 3 Abs. 4 Satz 2 AuslG), ist es erforderlich, die Befreiung in einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AuslG mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

B. Lösung

Durch die Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz werden kroatische und slowenische Staatsangehörige für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrat **Drucksache 133/92**

24.02.92

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 24. Februar 1992

021 (132) - 200 23 - Au 127/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 133/92

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Vom .....

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1991 (BGBl. I S. 1432), wird wie folgt geändert:

In der Anlage I werden nach "Korea" "Kroatien" und nach "Singapur" "Slowenien" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Befreiung kroatischer und slowenischer Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 11) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Februar 1992 Der Bundesminister des Innern

Begründung:

Zu Artikel 1

Mit der Verordnung zur Befreiung kroatischer und slowenischer Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 11) ist von der Möglichkeit des § 3 Abs. 4 Satz 1 Gebrauch gemacht worden, schon vor der erforderlichen Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kroatien sowie Slowenien durch Notenwechsel vereinbarte Visumsbefreiung für Kroaten und Slowenen vorab ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Da die Verordnung nach Ablauf von drei Monaten nach ihrer Verkündung kraft Gesetzes wieder außer Kraft tritt (§ 3 Abs. 4 Satz 2 AuslG), muß zur Fortgeltung der Regelung eine entsprechende Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Deshalb sieht der Entwurf eine entsprechende Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesestz vor.

Durch den Wegfall der Visumspflicht entsteht dem Bund keine Einnahmeminderung bei Visagebühren, da Staatsangehörige Kroatiens und Sloweniens bis zur Anerkennung beider Staaten am 15. Januar 1992 als jugoslawische Staatsangehörige ebenfalls visumsfrei einreisen konnten.

Die Verordnung hat keine Auswirkung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung; gleichzeitig wird die Verordnung zur Befreiung kroatischer und slowenischer Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vom 7. Januar 1992 außer Kraft gesetzt, weil sie keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr aufweist.

Bundesrat **Drucksache 133/92 (Beschluß)**

03.04.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946